



Mohr Siebeck

Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Eigenständigkeit der Verwaltung (Übersicht 8 – Rn. 203)

Übungsfall: Lösung

Lösung Übersicht 8 Übungsfall (Rn. 203)

Die Klage der S hat Erfolg, soweit die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und sie begründet ist.

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen müssten vorliegen.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Zunächst müsste der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Danach ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Es müsste eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen. Eine Streitigkeit ist dann öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts ist. Das ist nach der modifizierten Subjektstheorie dann der Fall, wenn durch die Norm ein Hoheitsträger als solcher einseitig berechtigt oder verpflichtet wird.

Entscheidend für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis an die S ist § 4 Abs. 1 WaffG. Danach wird die zuständige Behörde als Hoheitsträgerin in ihrer Funktion als solche zur Erteilung oder Versagung einer Waffenerlaubnis berechtigt. Die streitentscheidende Norm ist eine solche des öffentlichen Rechts und die Streitigkeit damit öffentlich-rechtlich.

Mangels nicht-verfassungsrechtlicher Streitigkeit und abdrängender Sonderzuweisung ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren der Klägerin (vgl. § 88 VwGO). Es ist also zu bestimmen, was die S mit ihrer Klage erreichen will.

Ausdrücklich wendet sich die S gegen den Ausgangsbescheid (d.h. den Versagungsbescheid) in Form des Widerspruchsbescheides (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Denkbar wäre daher zunächst eine Anfechtungsklage i.S.d. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Voraussetzung ist, dass die S die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt. Allerdings wären mit der Aufhebung zwar die Bescheide „aus der Welt“ geschafft, ihr eigentliches Ziel – die



Erteilung der Waffenbesitzerlaubnis – würde die S aber so nicht erreichen. Eine Anfechtungsklage entspricht daher nicht dem Rechtsschutzbegehren der S.

Vielmehr möchte S die Waffenbesitzerlaubnis erteilt bekommen. Dafür ist eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO einschlägig, sofern S die Verurteilung der Behörde zum Erlass eines Verwaltungsakts begehrt. Der S würde als einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person durch die begehrte Erlaubnis im Einzelfall aufgrund öffentlich-rechtlicher Norm (§ 4 WaffG) ein Recht gewährt, sodass die Erlaubnis also ohne Weiteres als Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG zu qualifizieren ist. Folglich ist die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO (in Form der Versagungsgegenklage) statthaft.

III. Kläger

1. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Die S ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligungs- und gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

2. Klagebefugnis

Die S müsste auch klagebefugt sein. Das ist nach § 42 Abs. 2 VwGO dann der Fall, wenn die S als Klägerin geltend machen kann, dass die Ablehnung des Verwaltungsakts sie in ihren (subjektiv öffentlichen) Rechten verletzt. Dies ist der Fall, wenn sie möglicherweise einen Anspruch auf den Erlass des Verwaltungsakts hat. Es scheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die S einen Anspruch auf die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 WaffG hat, sodass sie nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt ist.

IV. Beklagter

1. Prozessführungsbefugnis

Richtiger Klagegegner ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Rechtsträger der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 WaffG das Bundesverwaltungsamt. Rechtsträger und mithin richtiger Klagegegner ist demnach der Bund.

2. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Der Bund ist gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligungs- und gem. § 62 Abs. 3 VwGO durch seinen gesetzlichen Vertreter prozessfähig.

V. Erfolgleses Vorverfahren

Das gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO statthafte Widerspruchsverfahren ist erfolglos durchgeführt worden.



Anmerkung: Da die zuständige Behörde nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 WaffG das Bundesverwaltungsamt ist, kommt es auf eine Entbehrlichkeit des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW nicht an. Eine spezielle bundesrechtliche Ausnahmeregelung für das WaffG ist nicht abgedruckt und mithin schon aus diesem Grund für die Bearbeitung unerheblich. Im Übrigen kann ein unzulässigerweise durchgeführtes Vorverfahren zwar den Eintritt der Unanfechtbarkeit des Ausgangs-VA nicht verhindern¹, führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit einer (wegen fehlender Statthaftigkeit) in Ansehung von § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO fristgerecht erhobenen Klage.

VI. Klagefrist

Die Klage wurde fristgemäß erhoben, vgl. § 74 Abs. 2, Abs. 1 S. 1 VwGO.

VII. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor.

B. Begründetheit

Die Verpflichtungsklage ist nach § 113 Abs. 5 VwGO begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des begehrten Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Das ist der Fall, wenn der Kläger einen gebundenen Anspruch auf Erlass des begehrten Verwaltungsakts (S. 1 – „Spruchreife“: Vornahmemein) oder auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (S. 2 – Bescheidungsmein) hat.

Anmerkung: Eine derartige Formulierung des Obersatzes bietet sich an. Wichtig ist, dass die zwei Sätze unterschieden werden. Es stellt einen erheblichen Unterschied dar, ob ein gebundener Anspruch oder („nur“) ein solcher auf ermessensfehlerfreie (Neu-)Entscheidung durch die Behörde unter der Rechtsauffassung des Gerichts besteht.

Vorliegend will die S erreichen, dass ihr die waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Die Klage ist daher begründet, wenn die S einen Anspruch auf Erlass der beantragten Erlaubnis hat, also die formellen und materiellen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs vorliegen.

¹ vgl. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, § 68 Rn. 16.



I. Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist § 4 Abs. 1 WaffG.

II. Formelle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage

Die S hat einen Antrag auf Erlaubnis des Führens einer Sportschützenwaffe bei der zuständigen Behörde gestellt.

III. Materielle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage

Die S erfüllt alle Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG.

IV. Anspruchsinhalt

1. Gebundener Anspruch (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO)

Somit besteht grundsätzlich ein gebundener Anspruch der S auf die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 4 Abs. 2 WaffG *kann* die Behörde die Erteilung der Erlaubnis jedoch trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG versagen, wenn der Antragssteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

Die S lebt seit zehn Jahren in den USA und verbringt dort den größten Teil ihrer Zeit, sodass sie den gewöhnlichen Aufenthalt seit zehn Jahren nicht in Deutschland, sondern in den USA hat.

Damit hat die S keinen gebundenen Anspruch auf die Erteilung der Waffenerlaubnis. Die Sache ist somit noch nicht spruchreif gem. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO, sodass die Klage insoweit unbegründet ist.

2. Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO)

Die S hat aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, sodass die Klage nach § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO (teilweise) begründet sein könnte.

Dieser Anspruch könnte durch die Entscheidung der Behörde erloschen sein. Das ist dann der Fall, wenn die Entscheidung der Behörde ermessensfehlerfrei war. Somit ist die Entscheidung der Behörde nur auf Ermessensfehler hin zu überprüfen (vgl. § 114 VwGO).

In Betracht kommt insbesondere der Ermessensnichtgebrauch, also das Nichterkennen des Ermessens durch die Behörde.



Hier beruft die Behörde sich darauf, dass sie keine andere Wahl als die Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis gehabt habe. Sie hat somit das ihr zustehende Ermessen nicht erkannt. Folglich liegt ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vor und die Entscheidung ist ermessensfehlerhaft.

Der Anspruch der S auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis ist folglich nicht erloschen. Sie hat daher nach wie vor einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

V. Zwischenergebnis

Die S hat dementsprechend keinen Anspruch auf die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO. Die Klage ist somit teilweise begründet.

C. Ergebnis

Die Klage hat daher nur insoweit Erfolg, als die S eine ermessensfehlerfreie Neubescheidung verlangen kann.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Ermessensfehlerlehre Rn. 194 – 197
- weitere Hinweise in Übersicht 6, Rn. 203